Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1713.) Regulativ, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören. Vom 25sten April 1836.

§. 1.

Diäten und Reisekosten der Kommissarien.

1) Die Parteien entrichten an Diäten der Kommissarien drei Thaler, sowohl für die am Wohnorte der Letztern in Angelegenheiten der Parteien verrichteten Geschäfte, als für die Zeit ihres eben dieser Geschäfte wegen außerhalb genommenen Aufenthalts, einschließlich der Reisetage.

2) Die Fuhrkosten werden den Parteien mit einem Thaler für die Meile in Rechnung gestellt.

3) Die Kommissarien sind befugt, zur Beschleunigung ihrer Geschäfte Protokollführer zuzuziehen, für welche der Diätensatz von Zwanzig Silbergroschen in Rechnung gebracht wird.

§. 2.

Gebühren und Entschädigungen der Feldmesser.

Diese werden mit Vorbehalt der nach erfolgter Revision des Reglements vom 29sten April 1813. anderweit zu treffenden Bestimmungen, vorläufig noch nach diesem Reglement, jedoch mit folgenden näheren Modifikationen, festgesetzt:

1) Die Kostenrechnungen der Feldmesser sollen von den Auseinandersetzungs-Behörden, unter Beihülfe besonderer, diesen zugeordneter Revisoren, geprüft und festgesetzt werden. Die Festsetzungs-Kosten treffen immer den Feldmesser. Ergiebt sich, daß die nach dem Reglement vom 29sten April 1813. liquidirten Gebühren unverhältnißmäßig sind, so soll der Revisor ermessen, in wie viel Tagen der Feldmesser das Geschäft bei gehöriger Anstrengung füglich hätte verrichten können, und soll darnach die Zahl der Arbeitstage festgestellt, für jeden derselben aber nicht weniger als Ein und ein halber Thaler und nicht mehr als Zwei Thaler zum Ansatz gebracht werden. Welcher von beiden Sätzen anzunehmen,

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten Juni 1836.)

men, ist nach der Wichtigkeit des Geschäfts, der Tüchtigkeit der Arbeit und der Einwirkung des Feldmessers auf einfache Beilegung der Hauptsache zu ermessen.

2) Verlangen es die Parteien, oder finden die General-Kommissionen besondere Veranlassung, die Arbeiten der Feldmesser revidiren zu lassen, so muß dies besonders geschickten Vermessungs-Beamten aufgetragen werden. Wird dabei die Arbeit fehlerfrei gefunden, so werden die Kosten der Revision den Parteien in Rechnung gestellt. Die Vertheilung der Kosten der Revision auf die Letzteren geschieht in der Regel nach eben den Grundsätzen, wonach die Vermessungskosten repartirt werden. Ist aber die von den Parteien verlangte Revision nicht von der Mehrheit derselben, sondern von der Minderzahl in Antrag gebracht, so müssen die Letzteren, wenn die Arbeit fehlerfrei gefunden wird, die Kosten allein tragen. Fehlerhafte Arbeiten sind dagegen nach dem Ermessen des Revisors und dessen Verständigung mit dem zur Leitung der Sache berufenen Spezialkommissarius, von dem bis dahin beschäftigten, oder einem andern damit zu beauftragenden Feldmesser auf Kosten desjenigen, welchem diese Fehler zur Last fallen, zu verbessern, auch treffen den Letzteren in solchem Falle die Revisionskosten.

3) Für die von den Revisoren an ihrem Wohnorte verrichteten Arbeiten werden den Interessenten Zwei Thaler Diäten, für die außer ihrem Wohnorte verrichteten Geschäfte aber Drei Thaler in Rechnung gestellt.

4) An Fuhrkosten der Feldmesser werden den Parteien Zwanzig Silbergroschen für die Meile angesetzt.

Wegen der Fuhrkosten der Revisoren kommt die Bestimmung §. 1. Nr. 2. zur Anwendung.

§. 3.

Entschädigung der Schiedsrichter, Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.

Ihnen gebühren Reise- und Zehrungskosten, die ersteren nach den Sätzen von Zehn Silbergroschen bis Einen Thaler für die Meile, die letzteren nach den Sätzen von Zwanzig Silbergroschen bis zu Zwei Thalern für den Tag. Welcher dieser Sätze oder welcher Mittelsatz anzuwenden ist, hat die festsetzende Behörde mit Rücksicht auf die Standesverhältnisse und die Erheblichkeit der Leistungen zu ermessen.

Werden öffentliche Beamte, oder auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker zu Schiedsrichtern oder Stellvertretern der Kreisverordneten ernannt, oder als Sachverständige zugezogen, so müssen ihnen die nach ihren Dienst-Instruktionen, oder sonst nach besonderen Festsetzungen zuständigen Vergütungen, in deren Ermangelung aber Diäten und Reise-Kosten nach den im Regulativ vom 28sten Juli 1825. bestimmten, auf ihr Dienst-Verhältniß anwendbaren Sätzen, gezahlt werden.

§. 4.
Urtels- und Exekutionsgebühren, Kassenquote und Kopialien.

Außer den im Vorstehenden bestimmten Diäten, Gebühren und Entschädigungen haben die Parteien folgende Kosten zu entrichten, als:

1) Urtelsgebühren für die Entscheidungen der Revisionskollegien und des Geheimen Ober-Tribunals, resp. nach der Gebührentaxe für die Landes-Justizkollegien vom 23sten August 1815. und den für das Geheime Ober-Tribunal bestimmten Sätzen;
2) einen Zuschlag von zwei Prozent zu den liquidirten Kosten, Behufs der Kassenverwaltung;
3) die Kopialien, sowohl diejenigen, welche bei den Auseinandersetzungs-Behörden, als bei den Spezialkommissionen auflaufen;
4) die Exekutionsgebühren, und zwar wegen der von den General-Kommissionen selbst, oder deren Spezialkommissarien verfügten Exekutionen nach der Sporteltaxe für die Oberlandesgerichte, und überhaupt
5) alle Kosten, welche die Natur der baaren Auslagen haben.

§. 5.
Vorschriften, das Geschäftslokal und die Verpflegung betreffend.

Den Kommissarien, Schiedsrichtern, Kreisvermittelungs-Behörden, Feldmessern und anderen zu den Auseinandersetzungsgeschäften abgeordneten Beamten und Sachverständigen, soll das Lokal zu den abzuhaltenden Terminen, je nach der dargebotenen Gelegenheit, an ordentlicher Gerichtsstätte oder in dem Geschäftslokal der Kommunalbehörde angewiesen werden.

Wo die Oertlichkeit dies nicht gestattet, muß ein geeignetes Lokal zu Abhaltung der Termine für Rechnung der Interessenten beschafft, auch den genannten Personen und den von den Kommissarien zugezogenen Protokollführern, sowohl in den Städten als auf dem Lande, von den Interessenten freie Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung gewährt werden. Beköstigung haben sie nicht zu fordern. Wird sie ihnen aber gewährt, so können sie dieselbe, auch ohne Uebereinkunft wegen der Vergütung, annehmen. In solchem Falle können ihnen jedoch für die Verpflegung nicht mehr, als täglich acht bis funfzehn Silbergroschen abgefordert werden. Rücksichtlich der Kommissarien und Kreisvermittelungsbehörden müssen die Liquidationen dieser Vergütungssätze längstens innerhalb Jahresfrist nach beendigtem Auftrage bei der Generalkommission, rücksichtlich der übrigen zur Sache gezogenen Personen aber sogleich nach beendigtem Geschäfte, bei dem leitenden Kommissarius, bei Verlust des Anspruchs eingereicht werden.

§. 6.
Reise- und andere Kosten der Parteien und ihrer Bevollmächtigten.

Für persönlich abgewartete Termine können die Parteien in den von den Generalkommissionen geleiteten Angelegenheiten keine Reise-, Zehrungs- und Ver-

Versäumnißkosten liquidiren. Nur in den §. 75. litt. b. c. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. bestimmten Fällen sind die aus der Mitte der Interessenten bestellten Bevollmächtigten berechtigt, von ihren Machtgebern dergleichen zu fordern. Auch können die Parteien einander die an ihre Mandatarien, Konsulenten und Beistände zu zahlenden Gebühren und Kosten der Regel nach nicht in Rechnung stellen. Dies findet sowohl bei den zur Instruktion und Entscheidung gediehenen Streitigkeiten, als bei den übrigen zur Auseinandersetzung gehörigen Verhandlungen, Anwendung. Nur wenn ein Dritter nach §. 211. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. zu den Kosten der Auseinandersetzung gar nicht beizutragen schuldig ist, kann er zwar nicht für sich selbst, wohl aber für seinen Bevollmächtigten, wenn dieser nicht zu den Mit-Interessenten der Auseinandersetzung gehört, Reise- und Zehrungskosten erstattet verlangen. Diese werden nach den persönlichen Verhältnissen des Bevollmächtigten bestimmt, sind jedoch alsdann, wenn sie für den Mandanten selbst, falls dieser dergleichen zu liquidiren hätte, nach persönlichen Verhältnissen desselben, im geringeren Betrage festzusetzen wären, einer Ermäßigung bis auf diesen Betrag unterworfen.

In den zur Appellation geeigneten Angelegenheiten kann die obsiegende Partei auch den Ersatz der Mandatariengebühren zweiter und dritter Instanz von dem Gegentheile verlangen, so weit dieser zur Kostenerstattung überhaupt verpflichtet ist. Dasselbe findet bei den Kosten des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

§. 7.
Einziehung und Auszahlung der Kosten durch die General-Kommissionen.

Die Kosten werden immer nur auf Anweisung der Generalkommission gezahlt, deren Ermessen es überlassen bleibt, ob die Zahlung unmittelbar an die Empfänger, oder zur Kasse der Generalkommission zu leisten ist. Auch die bei den Revisionskollegien und dem Geheimen Ober-Tribunal auflaufenden Kosten werden durch die Generalkommission eingezogen.

§. 8.
Kosten-Vorschüsse.

Der Regel nach werden die Kosten erst dann, wenn sie verdient sind, von den Interessenten eingezogen.

Es können aber

1) von den Extrahenten der Auseinandersetzung angemessene Kostenvorschüsse erhoben werden; auch sind die Auseinandersetzungsbehörden befugt, bis zur Berichtigung des geforderten Kostenvorschusses mit der Einleitung der Auseinandersetzung anzustehen.
2) Behufs der Vermessungen und Bonitirungen sollen dergleichen Vorschüsse von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte eingezogen werden.

In den Fällen aber, wo nach dem Befinden der Kommission die Vermessung und Bonitirung der zum Umsatze kommenden Grundstücke ent-

entbehrlich ist, sollen diejenigen, welche solche dennoch begehren (cfr. §. 112. u. f. der Verordnung vom 20sten Juni 1817.), die dazu erforderlichen Kosten vorschießen.

3) Eben so können verhältnißmäßige Kostenvorschüsse bei entstehenden Streitigkeiten von demjenigen eingezogen werden, welcher ein streitiges Theilnehmungsrecht behauptet, oder sonst nach allgemeinen Grundsätzen Klägers Stelle zu übernehmen haben würde, ferner von den Parteien, welche dem von dem Kommissarius vorgelegten Auseinandersetzungs-Plan oder Auseinandersetzungs-Rezesse widersprechen, endlich nach erfolgter Entscheidung von denen, welche die dagegen zugelassenen Rechtsmittel einlegen.

4) Die Einforderung des Kostenvorschusses ist jedoch niemals weiter auszudehnen, als auf denjenigen Betrag der Kosten, welcher der betreffenden Partei nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts, oder je nachdem sie sachfällig werden sollte, zur Last fallen kann. Auch sind dergleichen Vorschüsse der Regel nach in keinem größeren Betrage zu erheben, als zu den auf Jahresfrist erforderlichen Ausgaben nothwendig ist; wohl aber sind dieselben, je nachdem sie durch die wirklichen Ausgaben aufgeräumt worden, zu erneuern.

§. 9.

Erleichterungen im Betreff der Auseinandersetzungskosten.

Im Uebrigen werden die den Parteien wegen der Auseinandersetzungs-Kosten zugestandenen Erleichterungen, wie folgt, bestätigt und erweitert:

1) soll denselben die Stempelfreiheit wegen aller von der Auseinandersetzungsbehörde, oder deren Abgeordneten, oder sonst im Auftrage und auf Requisition derselben, nicht minder wegen der in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen zu Statten kommen;

2) sollen denselben wegen aller dieser Verhandlungen, einschließlich der aus den Hypothekenbüchern und den Akten der Gerichte, oder andern Behörden zu ertheilenden Auskunft, außer den in §§. 1. ff. bestimmten und sonst zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten, keinerlei Sporteln und Gebühren, weder von den Generalkommissionen und den vorgesetzten Instanzen, noch von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten oder sonstigen Behörden zur Last gesetzt werden;

3) eben diese Begünstigungen (1. und 2.) finden statt bei allen auf Grund der Auseinandersetzungen in den Hypothekenbüchern vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen;

4) bei den Portokosten sollen die Parteien in dem Maaße erleichtert werden, daß bei Aktenversendungen statt der Portotaxe für Schriften (§. 11. des Posttax-Regulativs) nur das Porto für Waaren (Packetporto, §. 23. ff. a. a. O.) zu erheben ist;

5) die vorstehenden Bestimmungen finden ihre Anwendung nicht bloß auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Aus-

Ausführung und die hierher gehörigen Verhandlungen und Ausfertigungen, Mittheilungen und Auskünfte, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden, oder auf Veranlassung und Betrieb der General- und Spezialkommissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen, als wegen der Grenzberichtigungen, der Berichtigung des Legitimationspunkts, der auszustellenden Vollmachten, der Subhastationen zum Behuf der Auseinandersetzung (§. 107. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni 1821.) u. s. w.;

6) eben diese Sportel-, Stempel- und Portofreiheit soll den Parteien auch wegen der bei den Gerichten, oder andern Behörden extrahirten Nachrichten und Bescheinigungen aus den Akten und Hypothekenbüchern zu Statten kommen, wenn sie sich durch eine Verfügung der Generalkommission oder eines Abgeordneten derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung solcher Nachweisungen legitimiren.

§. 10.
Insbesondere bei den Regierungen.

Gleiche Vergünstigungen (§. 9.) sollen den Parteien bei den Auseinandersetzungen zu Statten kommen, welche von den Regierungen in den diesen übertragenen Güterverwaltungen geleitet werden. Auch sollen in dergleichen Fällen den außer dem Fiskus interessirenden Parteien keine mehreren, als die von den Regierungen bewilligten Diäten, Gebühren und Reisekosten der Kommissarien und zugezogenen Sachverständigen, und auch diese nur verhältnißmäßig, zur Last gesetzt werden.

§. 11.
Imgleichen bei andern Behörden.

Lassen die Parteien ihre von den Kreisvermittelungsbehörden oder sonst ohne Dazwischenkunft der Auseinandersetzungsbehörden geschlossenen Vergleiche gerichtlich aufnehmen, so finden auf diesen Akt und die Versendungen der Verhandlungen an die Generalkommissionen, Behufs deren Bestätigung, die Bestimmungen des §. 9. ebenfalls Anwendung.

§. 12.
Verbot anderweiter Remunerationen.

Die Kommissarien, Feldmesser oder andere bei den Auseinandersetzungs-Geschäften gebrauchten Personen dürfen sich, bei Vermeidung der in §§. 360. und 361. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen, ohne spezielle Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums für die ihnen übertragenen Geschäfte von den Parteien keine größern, als die normirten Remunerationen bedingen oder annehmen.

§. 13.

Streitigkeiten über Kostenvertheilung.

Streitigkeiten unter den Parteien über die Verpflichtung der Kosten gehören in den wegen der Hauptsache stattfindenden Rechtsgang. Alle übrigen, den Kostenpunkt betreffenden Differenzen und Beschwerden sind in dem Falle, wenn die Interessenten sich bei den Festsetzungen der Auseinandersetzungsbehörden nicht beruhigen, im Wege des Rekurses zur Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums zu bringen.

Berlin, den 25sten April 1836.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Brenn.

(No. 1714.) Instruktion der General-Kommissionen in Beziehung auf das Kosten-Regulativ vom 25sten April 1836. D. d. 16ten Juni 1836.

§. 1.

1) Die Remuneration der Oekonomie-Kommissarien, welche von den zur Ausführung der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen bestellten Behörden beschäftigt werden, soll ihnen theils in unfixirten, theils in fixirten Diäten stufenweise, je nach ihrem Dienstalter und ihrer Auszeichnung von Zwei bis zu Vier Thalern gewährt werden, so jedoch, daß beide Gattungen von Diäten zusammen gerechnet den Satz von Vier Thalern nicht übersteigen. Remuneration der Oekonomie-Kommissarien.

2) Fixirte Diäten können nur denjenigen Oekonomie-Kommissarien zu Theil werden, welche sich jenen Geschäften ausschließlich widmen und sich durch ihre Geschäftsführung auszeichnen. Sie werden nach dem Ermessen der Behörden (§. 4.) im Betrage von Einem, Ein und ein halb und Zwei Thalern gewährt. Nur bei sehr großer Verdienstlichkeit können sie bis auf Drei Thaler erhöht werden.

3) Alle mit fixirten Diäten angestellte Oekonomie-Kommissarien beziehen daneben für die Tage ihrer Beschäftigung sowohl am Wohnorte, als für ihren, der Auseinandersetzungsgeschäfte wegen, außerhalb demselben genommenen Aufenthalt, einschließlich der Reisetage, temporaire Diäten, jedoch in beiderlei Arten von Diäten nicht weniger als Zwei und einen halben und nicht mehr als Vier Thaler.

4) Die unfixirten Kommissarien werden für die Tage ihrer Beschäftigung mit Zwei Thalern bis Zwei und einem halben Thaler temporairer Diäten remunerirt.

 §. 2.

§. 2.

Remuneration der ökonomischen Hülfs-Arbeiter.

Den ökonomischen Hülfsarbeitern (cfr. §§. 58. 59. der Verordnung vom 20sten Juni 1817.) werden für die Tage ihrer Beschäftigung temporaire Diäten von Einem und einem Drittheil bis zwei Thalern zugestanden.

§. 3.

Remuneration der Spezial-Kommissarien aus der Klasse der Justiz-Beamten.

Den Kreis-Justiz-Kommissarien und andern Spezial-Kommissarien aus der Klasse der Justiz-Beamten (cfr. §§. 61—64. der Verordnung vom 20sten Juni 1817.) gebühren für die Tage ihrer Beschäftigung nur temporaire Diäten nach dem Satze von Zwei und einem halben Thaler.

Ausnahmsweise können denjenigen, welche sich den Geschäften der Auseinandersetzungs-Behörden ausschließlich widmen, auch fixirte Diäten bewilligt werden.

§. 4.

Bewilligungen, wozu die Genehmigung des Ministeriums erforderlich ist.

Zur Bewilligung der fixirten Diäten, Feststellung des Satzes temporairer Diäten für die fixirten Kommissarien und des höhern Satzes der temporairen Diäten für die unfixirten Kommissarien und ökonomischen Gehülfen muß die Genehmigung des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten eingeholt werden.

§. 5.

Besondere Vorschriften für die Liquidation der Diäten; imgleichen

1) Die Beschäftigung auf sieben Stunden wird für einen Arbeitstag gerechnet.
2) Arbeiten, die einen größeren Zeitaufwand erfordern, oder sich in einer geringeren Zeit bestreiten lassen, werden nach Verhältniß des Zeitbedarfs in Dreißigtheilen eines Arbeitstages berechnet.
3) Für Termine außer dem Wohnorte des Kommissarii wird immer ein ganzer Arbeitstag angesetzt, wenn dazu auch weniger Zeit als sieben Stunden verwandt sind.
4) In keinem Falle können für den an einem Kalendertage abgehaltenen Termin mehr als eintägige Diäten liquidirt werden, wenn derselbe auch länger als sieben Stunden gedauert hätte.
5) Für die Kalendertage, wofür volle Termins-Gebühren in Ansatz kommen, können den nämlichen Parteien nicht noch andere Arbeiten in Rechnung gestellt werden.
6) Für die auf Reisen verwendete Zeit passiren immer besondere Diäten, wenn dieselbe auch mit andern zur Liquidation gestellten Geschäften in Einen Kalendertag fallen.
7) Fallen in dem Zeitraum, während dessen der Kommissarius außer seinem Wohnorte beschäftigt ist, Sonn- und Festtage, oder andere von seiner Willkühr unabhängige, und nicht etwa durch seine eigene Behinderung veranlaßte Unterbrechungen der Geschäfte vor; so werden auch diese Tage zur Liquidation verstattet.
8) Doch gilt auch von diesen Tagen die unter Nr. 5. getroffene Bestimmung.

9) Die

9) Die vorstehenden Vorschriften finden sowohl bei Festsetzung der temporairen Diäten der fixirten und unfixirten Kommissarien, als für die den Parteien in Anrechnung zu bringenden Kosten Anwendung.

Im Uebrigen behält es bei der schon bestehenden Einrichtung sein Bewenden, wonach die Kommissarien über die von ihnen besorgten Geschäfte besondere Tagebücher zu halten haben, die sie vierteljährig den General-Kommissionen Behufs der Prüfung ihrer Liquidationen einreichen müssen. In diesen Tagebüchern müssen insbesondere die abgehaltenen Termine genau verzeichnet werden.

§. 6.

An Fuhrkosten erhalten die Kommissarien diejenigen Sätze, welche nach dem Regulativ §. 1. Nr. 2. den Parteien in Rechnung gestellt werden. Darunter sind Wagenmiethe, Chaussee-, Brücken- und Fährgelder mit begriffen. Auch ist der Kommissarius gehalten, dafür die Fortschaffung des von ihm zugezogenen Protokollführers zu übernehmen. Außer diesem Falle werden die Oekonomie-Kommissarien von der Befolgung der Vorschrift in §. 10. der Verordnung vom 28sten Juni 1825. wegen der gemeinschaftlichen Reisen mehrerer Kommissarien entbunden. Für die Fuhrkosten-Liquidationen.

Vermag der Liquidant nachzuweisen, daß er auf die Reise einen größeren Kostenaufwand, als ihm nach den hier bestimmten Pausch-Sätzen zuständig ist, habe verwenden müssen, so sollen ihm die wirklich verwandten Kosten aus der Kasse vergütet, den Parteien aber nicht angesetzt werden.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß die Reisekosten, welche aus den in Einer Tour an verschiedenen Orten abgemachten Geschäften erwachsen, unter die verschiedenen Parteien vertheilt werden müssen, und daß es durchaus nicht statthaft ist, in Fällen dieser Art, den Interessenten des einen oder des andern Geschäfts die Reisekosten nach der Entfernung jedes einzelnen Ortes von dem Wohnorte des Kommissarius in Ansatz zu bringen.

§. 7.

1) Die Mitglieder und Assessoren der General-Kommissionen beziehen für Geschäfte außer ihrem Wohnorte Diäten und Reisekosten nach der Verordnung vom 28sten Juni 1825. Von den Diäten und Reisekosten der Mitglieder, Assessoren und Hülfsarbeiter der General-Kommissionen.

2) Sie können jedoch für die an ihrem Wohnorte als Spezial-Kommissarien vorgenommenen Arbeiten für sich selbst nichts liquidiren. Wohl aber sind diese von ihnen als Spezial-Kommissarien verrichteten häuslichen Arbeiten den Parteien für die Kasse eben so in Ansatz zu bringen, wie bei andern Kommissarien.

3) Diese Regeln (1. und 2.) finden auf die bei den General-Kommissionen mit fixirten Diäten oder ohne bestimmte Remunerationen beschäftigten Hülfsarbeiter keine Anwendung; vielmehr sind auf diese die Bestimmungen §§. 1. und 4. anwendbar.

Auch bleibt es dem Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten vorbehalten, den mit geringeren als Zwei Thalern fixirten Diäten remunerir-

rirten Assessoren temporaire Diäten für die an ihrem Wohnorte verrichteten Geschäfte zu bewilligen.

§. 8.

Bestimmungen, in Betreff der bisherigen Diätensätze.

1) Der Regel nach behalten die schon mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien die ihnen bereits bewilligten Sätze, sowohl an fixirten, als temporairen Diäten.

2) Es bleibt jedoch dem Ministerio des Innern vorbehalten, die fixirten Diäten derselben unter besondern Umständen zu ermäßigen und dagegen die ihnen zukommenden temporairen Diäten verhältnißmäßig zu erhöhen.

3) Da auch die Stellung der bisher schon mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien durch die Bestimmungen im §. 5. erheblich verbessert ist; so bleibt ebenfalls vorbehalten, bei dem ihnen bisher zugestandenen Satze der temporairen Diäten für häusliche Arbeiten eine billige Ermäßigung eintreten zu lassen.

4) Die Pauschsumme, welche hin und wieder den Kreis-Justiz-Kommissarien statt der Liquidationen für häusliche Arbeiten bewilligt sind, fallen sogleich fort und sollen auch für die Zukunft nicht mehr bewilligt werden.

Dagegen sind dieselben für ihre häuslichen Arbeiten gleich andern Kommissarien zu liquidiren befugt.

§. 9.

Erhebung mäßiger Pauschsummen statt der Kosten.

Finden die vorgesetzten Behörden Veranlassung, von den Parteien, bei Objekten von 500 Thalern und darunter statt der Kosten-Erhebung nach speziellen Berechnungen mäßige Pauschsummen zu erheben (cfr. §. 16.) so müssen sich auch die Kommissarien mit diesen Pauschsummen wegen aller ihnen und den Protokollführern zuständigen Diäten und baaren Auslagen begnügen. Vermögen sie jedoch darzuthun, daß ihre baaren Auslagen mehr betragen, so soll ihnen der zweckmäßig verwendete Betrag aus der Kasse vergütet, den Parteien aber nicht angesetzt werden.

§. 10.

Diäten der Protokollführer.

Für die von den Kommissarien zugezogenen Protokollführer passiren nach wie vor Zwanzig Silbergroschen Diäten, sowohl für Kommissions- und Reisetage, als für deren besonders nachzuweisende Beschäftigung bei den Arbeiten im Wohnorte des Kommissarius.

Für die Zeit des Aufenthalts an besonders theuren Orten, kann denselben jedoch eine Zulage von täglich Zehn Silbergroschen bewilligt werden.

§. 11.

Inwieweit den Kommissarien obliegt, für ihr Unterkommen und ihre Beköstigung zu sorgen.

Außer demjenigen, was den Kommissarien und Protokollführern in dem Regulativ wegen des von den Parteien zu gewährenden Unterkommens und Beköstigung nachgelassen ist, bleibt die Beschaffung derselben lediglich ihre Sache. Auch liegt ihnen die Erstattung der für ihre Beköstigung, nach §. 5. des Regulativs von den Parteien liquidirten Vergütung ob.

§. 12.

§. 12.

Vorschriften für die Prüfung und Ermäßigung der Liquidationen.

Die Auseinandersetzungs-Behörden haben die Liquidationen der Kommissarien der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, und es wird ihnen nicht bloß die Autorisation ertheilt, sondern auch die Pflicht auferlegt, dieselben überall auf den zweckmäßig verwendeten Kostenbetrag zu ermäßigen; die Diäten für entbehrliche und ungenügende Arbeiten, oder unzeitig abgebrochene Verhandlungen, nicht minder die Reisekosten für unpassend vervielfältigte Termine ganz oder zum Theil zu versagen. Dies soll auch in den Fällen stattfinden, wenn die Kommissarien mit großen Kosten aus der Ferne zureisen, um unbedeutende Geschäfte, die auf ihre Requisition ganz füglich von andern in der Nähe wohnenden Beamten abgemacht werden können, zu erledigen, oder wenn die Kommissarien die Gelegenheit nicht benutzen, die Geschäfte in nahe belegenen Ortschaften in Einem Zuge abzumachen. Insbesondere kommt es bei der Feststellung der auf die Geschäfte anzuschlagenden Zeit nicht darauf an, wie viel davon wirklich verwandt worden, sondern wie viel davon ein fähiger Geschäftsmann zu verwenden gehabt hätte. Rücksichtlich der Termine liegt den Kommissarien ob, die Gründe speziell zu den Akten zu bemerken, weshalb die Verhandlungen nicht fortgesetzt werden konnten, sondern abgebrochen werden mußten, um der Behörde dadurch Anhalt zu einem befriedigenden Ermessen zu geben, ob die Kommissarien rücksichtlich der ordnungsmäßigen Fortführung der begonnenen Verhandlungen ihre Obliegenheiten erfüllt, oder Termine und Reisen unnütz vervielfältigt haben. Es ist nicht minder darauf zu halten, daß die Kommissarien in Einem Zuge und zweckmäßiger Reihefolge die Geschäfte in den nahe belegenen Ortschaften vornehmen und den Parteien so die Kosten der Zureise aus weiter Ferne ersparen. Wegen der Kosten-Ermäßigung der vorgesetzten Behörden soll den Liquidanten die Beschwerde nur dann gestattet seyn, wenn sie darthun, daß jene Festsetzungen klaren und bestimmten Vorschriften zuwiderlaufen oder dabei nicht bloß im arbitrio gefehlt, vielmehr offenbar willkührlich verfahren ist.

§. 13.

Gratifikationen für ausgezeichnete Kommissarien;

Dagegen sollen denjenigen Kommissarien, welche sich durch Abmachung einer ungewöhnlichen Zahl oder zweckmäßige Bearbeitung und Förderung besonders schwieriger und weit aussehender Auseinandersetzungen, durch geschickte Einleitung derselben, durch besonders zweckmäßige Planlagen, durch geschickte Behandlung der Parteien, durch vergleichsweise Beilegung alter oder sonst hartnäckig geführter Streitigkeiten, insbesondere wegen der Theilnehmungsrechte und deren Umfanges oder anderer sehr zweifelhafter Punkte, überhaupt durch besonders tüchtige und erfolgreiche Arbeit und den dabei bewiesenen Fleiß auszeichnen, außerordentliche Remunerationen aus dem Gratifikations-Fonds zu Theil werden.

Auch sollen denjenigen Kommissarien, welche bei den ihnen übertragenen Geschäften dadurch, daß ihnen ungewöhnlich viele, durch Pauschsätze remunerirte Geschäfte anheimfallen, oder sonst gegen andere in Nachtheil gestellt sind, billige Entschädigungen aus demselben Fonds bewilligt werden.

Den Auseinandersetzungs-Behörden werden zu dergleichen extraordinairen Gratifikationen besondere Fonds überwiesen werden, innerhalb deren Grenzen sie darüber nach eigenem Ermessen disponiren können.

§. 14.

ingleichen der Feldmesser.

Die Feldmesser und Revisoren beziehen die nach dem Regulativ den Interessenten für ihre Arbeiten u. s. w. in Ansatz zu bringenden Kosten. Auch sollen denjenigen Feldmessern, welche sich im Geschäftsbetriebe der Auseinandersetzungs-Behörden durch Fleiß, Genauigkeit und Sauberkeit ihrer Arbeiten auszeichnen, und an der gütlichen und zweckmäßigen Abmachung der Auseinandersetzungen wesentlichen Antheil haben, ebenfalls extraordinaire Gratifikationen zu Theil werden, die jedoch von den Behörden bei dem Ministerio besonders in Antrag zu bringen sind.

§. 15.

Ausgleichung der Kosten und Gratifikationen.

Die Parteien entrichten die ihnen obliegenden Kosten nach Inhalt des Regulativs unabhängig von den an die Kommissarien, je nach deren besonderer Stellung, zu zahlenden Diäten; auch treffen die Zuschüsse und außerordentlichen Remunerationen, welche in den Fällen der §§. 6. 9. 10. 13. 14. den Kommissarien, Feldmessern und Protokollführern zu gewähren sind, nicht die Parteien; vielmehr sind es die allgemeinen Fonds, welche aus den von den Parteien eingezogenen Kosten und den Zuschüssen der Staats-Kassen hervorgehen, durch welche jene Ausgleichungen bewirkt werden.

§. 16.

Kosten-Erlasse u. Pauschsummen.

Auch außer den in dem §. 213. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. bestimmten Fällen sollen Kosten-Erlasse stattfinden, wenn die Kosten im Vergleich mit dem Werthe des Gegenstandes der Auseinandersetzung ohne besonderes Verschulden der Parteien ungewöhnlich hoch fallen. Für den Betrag der den Provinzial-Behörden zur Deckung der Ausfälle überwiesenen Mittel können sie dergleichen Erlasse bis zum Belaufe von Funfzig Thalern selbst bewilligen. Insbesondere wird ihnen die Befugniß eingeräumt und zur besonderen Pflicht gemacht, bei Objekten von Fünfhundert Thalern und darunter, den Kommissarien und Protokollführern, statt aller und jeder Kosten, incl. der Diäten, der Fuhrgelder und sonstigen baaren Auslagen, Pauschsummen von Einem bis Funfzig Thalern, je nach dem größern oder geringern Betrage des Objekts, in Ansatz bringen zu lassen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß dies solchen Parteien, welche die Kostenhäufung durch Prozesse oder sonst durch Mangel an Willfährigkeit verschuldet haben, nicht zu Statten kommt. Wiefern eine solche Kosten-Ermäßigung die Kommissarien trifft, ist im §. 9. bestimmt. Die übrigen Kosten müssen in solchem Falle zur Niederschlagung besonders liquidirt werden.

§. 17.

Vorschriften für die Einziehung der Kosten.

Im Uebrigen müssen die Provinzial-Behörden mit allem Ernste für die Beitreibung sowohl der laufenden Regulirungskosten als der Rückstände sorgen,

und

und die Letztern nicht zu bedeutenden Summen anwachsen lassen. Kosten-Beträge und Vorschüsse, welche innerhalb Jahresfrist nach der Ankündigung von den Interessenten nicht beigetrieben werden können, sind der mit der Steuer-Erhebung des betreffenden Kreises beauftragten Behörde zur Einziehung zu überweisen.

Dem bereits verschuldeten Betrage wird alsdann ein solcher Theil zugesetzt, als nach dem Ermessen der General-Kommission bis zur Beendigung der Auseinandersetzung wahrscheinlich noch auflaufen und auf Rechnung des Restanten kommen dürfte. Diese Kosten-Beträge sind den Grundsteuern gleich in den zur Erhebung der Letztern bestimmten Terminen einzuziehen, dergestalt, daß dieselben nach Maaßgabe ihrer Erheblichkeit und nach den persönlichen Verhältnissen des Belasteten nach dem Vorschlage der Kreis-Behörde und der Festsetzung der Provinzial-Behörde in drei bis zu zehnjährigen Terminen erhoben und vierteljährlich zur Kasse derselben abgeführt werden.

Berlin, den 16ten Juni 1836.

Der Minister des Innern für die Gewerbe.

Frh. v. Brenn.

Vorstehende Instruktion wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16ten Juni 1836.

Der Minister des Innern für die Gewerbe.

Frh. v. Brenn.

(No. 1715.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Mai 1836., über die Wirkung der von den Regierungen innerhalb der Grenzen des, durch die Verordnung vom 26sten Dezember 1808. und durch die Instruktionen vom 23sten Oktober 1817. und 31sten Dezember 1825. ihnen verliehenen Exekutionsrechtes angeordneten exekutiven Maaßregeln.

Auf Ihren Bericht vom 15ten v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß den exekutiven Maaßregeln, welche die Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die Verordnung vom 26sten Dezember 1808. und durch die Instruktionen vom 23sten Oktober 1817. und 31sten Dezember 1825. gesetzlich ihnen verliehenen Exekutionsrechts anordnen, dieselbe Wirkung beizulegen sey, die das Gesetz den gerichtlich verfügten Exekutionen beilegte. Da hierüber nach Ihrer Anzeige bei einer gerichtlichen Behörde ein nicht begründeter Zweifel entstanden ist, so beauftrage Ich Sie, die Gerichte deshalb zu belehren und diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 6ten Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1716.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Mai 1836., die landesherrliche Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu Messen betreffend.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimme Ich hierdurch, daß in allen Fällen, in denen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zu Messen nach dem Gesetze vom 13ten Mai 1833. der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, diese von jetzt an durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ertheilt werden soll. Das Staatsministerium hat diese, das Gesetz vom 13ten Mai 1833. abändernde Anordnung, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22sten Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Cf. Verordn. v. 21 Juli 1843 Ges. Saml. Jahrg 1843 Seite 322
Gesetz 23 Februar 1870 Ges. Saml. Jahrg 1870 Seite 118

(No. 1717.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Juni 1836., wegen Aufhebung des fiskalischen Vorzugsrechts vor den entfernteren Seitenverwandten bei der Intestat-Erbfolge im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

Die in mehreren Theilen und Städten des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz zufolge älterer Gesetze und Statuten bestehende Anordnung, wodurch die Intestat-Erbfolge der Blutsverwandten in der Seitenlinie auf gewisse Grade beschränkt ist und die entfernteren Seitenverwandten durch den Fiskus ausgeschlossen werden, will Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums hiermit aufheben und in Uebereinstimmung mit dem Allgemeinen Landrecht Thl. II., Tit. 3., §§. 46. u. f. und Tit. 16. §§. 4. 16. u. f. verordnen, daß eine Verlassenschaft nur dann als erblos angesehen werden soll, wenn der ohne letztwillige Disposition Verstorbene überhaupt keine Blutsverwandten und keinen Ehegatten hinterlassen hat. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 4ten Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.